

14.10.22

AV

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs- verordnung

A. Problem und Ziel

Die Haltung von Mastschweinen in Deutschland findet derzeit überwiegend in geschlossenen und zwangsbelüfteten Ställen statt. Nur in ca. vier Prozent der Haltungseinrichtungen haben die Tiere Kontakt zum Außenklima. Jedoch wünschen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher, dass die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, artgerechter gehalten worden sind.

Durch die Möglichkeit, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen, werden die Tiere stimuliert und dadurch die Gesundheit der Tiere gefördert. Durch den Kontakt mit dem Außenklima wird sowohl eine visuelle, olfaktorische als auch akustische Abwechslung zu dem Aufenthalt im zwangsbelüfteten Stall geboten. Der Kontakt zum Außenklima wird in der Regel durch eine vollständig geöffnete Stallwand generiert werden. Bisher fehlen konkrete Anforderungen, wie ein Stall mit Außenklimakontakt gestaltet sein muss, damit die Tiere artgerechter gehalten werden können. Die vorliegende Verordnung soll entsprechende Regelungen für diese, zum Teil bereits praktizierte Haltungsformen einführen. Darüber hinaus werden Regelungen zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung ergänzt.

B. Lösung

Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Mastschweinen, soweit die Haltungseinrichtungen Außenklimakontakt vorsehen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen weder für den Bund noch für die Länder (inkl. Kommunen) Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch diese Verordnung.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 210 000 Euro. Des Weiteren entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro in den Kategorien Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen .

Es werden gegenüber der Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert.

Der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft stellt ein „In“ nach der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar. Eine Entlastung im Laufe der Legislaturperiode wird angestrebt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F. Weitere Kosten

Keine

14.10.22

AV

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-
verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 13. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 2a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 1 im einleitenden Satzteil durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, nach Anhörung der Tierschutzkommission und
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der zuletzt durch Artikel 597 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 29 folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Besondere Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen“.

2. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Absatz 4 und § 24 Absatz 3 gelten nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen.“.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Stalllufttemperaturen“ durch das Wort „Umgebungstemperaturen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Im Liegebereich eines Stalles, der so gestaltet ist, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, muss

1. ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen der Tiere während des Ruhens entspricht und
2. im Fall der Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

jedes Schwein mindestens eine Liegefläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Liegefläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,3
über 50 bis 110	0,6
über 110	0,9.

Abweichend von § 29 Absatz 2 Satz 1 muss in einem Stall, der so gestaltet ist, dass das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat, bei der Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen den Tieren entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein in der Haltungseinrichtung insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern
über 30 bis 50	0,7
über 50 bis 110	1,1
über 110	1,4.

(3b) Abweichend von Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.“.

4. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Besondere Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen

Wer Zuchtläufer und Mastschweine im Freien ohne festen Stall hält, hat sicherzustellen, dass

1. den Tieren in der Haltungseinrichtung eine Schutzeinrichtung mit einem Liegebereich nach Maßgabe des § 22 Absatz 3a Satz 1 zur Verfügung steht,
2. der Boden der Haltungseinrichtung außerhalb der Schutzeinrichtung überwiegend unbefestigt ist und
3. den Tieren in der Haltungseinrichtung außerhalb der Schutzeinrichtung eine Fläche zur Verfügung steht,
 - a) die mindestens so groß ist, dass sie von allen dort gehaltenen Tieren gleichzeitig genutzt werden kann und
 - b) die so gestaltet ist, dass den Tieren deutlich abgrenzbare Funktionsbereiche zum Ruhen, Koten und Fressen zur Verfügung stehen.“.

5. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 30 werden die Wörter „oder Absatz 4 Satz 1“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 3a oder 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Nach Nummer 36 werden die folgenden Nummern 36a bis 36c eingefügt:

„36a. entgegen § 29a Nummer 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Schutz-
einrichtung zur Verfügung steht,

36b. entgegen § 29a Nummer 2 nicht sicherstellt, dass der Boden der Haltungsein-
richtung unbefestigt ist,

36c. entgegen § 29a Nummer 3 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Fläche zur
Verfügung steht,“.

6. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„Abweichend von § 21 Satz 2 gelten bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des
vierundzwanzigsten auf das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung folgenden Ka-
lendermonats] die §§ 22 bis 25 und 27 Absatz 2 nicht für Haltungseinrichtungen außer-
halb von Ställen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsver-
ordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind.“.

b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Abweichend von § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 dürfen Zuchtläufer
und Mastschweine in Haltungseinrichtungen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkraft-
tretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden
sind, noch bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierundzwanzigsten auf
das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung folgenden Kalendermonats] gehalten
werden, ohne dass die von § 29 Absatz 2 abweichenden Flächenvorgaben erfüllt wer-
den müssen.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Haltung von Mastschweinen in Deutschland findet derzeit überwiegend in geschlossenen und zwangsbelüfteten Ställen statt. Nur in vier Prozent der Haltungseinrichtungen haben die Tiere Kontakt zum Außenklima. Jedoch wünschen immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher, dass die Tiere, von denen die Lebensmittel stammen, artgerechter gehalten worden sind.

Durch die Möglichkeit, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen werden die Tiere stimuliert und dadurch die Gesundheit der Tiere gefördert. Durch den Kontakt mit dem Außenklima wird sowohl eine visuelle, olfaktorische als auch akustische Abwechslung zu dem Aufenthalt im zwangsbelüfteten Stall geboten. Der Kontakt zum Außenklima wird in der Regel durch eine vollständig geöffnete Stallwand generiert werden. Bisher fehlen konkrete Anforderungen, wie ein Stall mit Außenklimakontakt gestaltet sein muss, damit die Tiere artgerechter gehalten werden können. Die vorliegende Verordnung soll entsprechende Regelungen für diese zum Teil bereits praktizierte Haltungsformen einführen. Darüber hinaus werden Regelungen zur art- und tierschutzgerechten Haltung der Tiere in der Freilandhaltung ergänzt.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Mastschweinen, soweit die Haltungseinrichtungen Außenklimakontakt vorsehen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 2a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über Anforderungen hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeiten sowie an Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren und des Raumklimas bei der Unterbringung von Tieren. Von diesen Ermächtigungen wird vorliegend Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Einschlägige Vorschriften der Europäischen Union sind die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen. Diese

Richtlinien sind durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Sie legen lediglich Mindestanforderungen fest, über die der nationale Gesetzgeber hinausgehen kann.

VI. Regelungsfolgen

Es werden Mindestanforderungen für den Fall festgelegt, dass die Tiere in einem Stall gehalten werden, in dem aufgrund der Bauweise des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und sich dadurch insbesondere die Temperaturen im Stall an die Außentemperatur angleichen (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall).

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen aufgehoben oder vereinfacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) dauerhaft tragfähig, da sie die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele Nummer 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ fördern. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4.c Rechnung getragen: Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Keiner

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Schaffung eines Mikroklimas bei Außenklimaställen im Liegebereich; § 22 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 TierSchNutzV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)

300	0	0	500	0	150
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				150	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.250	0	0	500	0	1.125
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				1.125	

Gemäß § 22 Abs. 3a Satz 1 Nr. 1 werden die Betriebe mit Haltungseinrichtungen „Außenklimastall“ zukünftig dazu verpflichtet, einen entsprechenden Mikroklimabereich zu schaffen.

Laut dem Statistischen Bundesamt² waren im November 2021 rund 18 800 Betriebe mit Schweinehaltung registriert. Rund vier Prozent der Haltungseinrichtungen sind als Außenklimaställe zu kategorisieren. Bei einer Annahme, dass jeder Betrieb im Durchschnitt zwei Haltungseinrichtungen bzw. Haltungseinheiten vorweist (37 600 Haltungseinrichtungen), lassen sich rund 1 500 Haltungseinrichtungen mit Außenklimastall ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund derzeitiger Regelungen im Bereich Tierschutz und einer Vielfalt an freiwilligen Initiativen zum gleichen Thema die innehabenden Personen eines solchen Betriebes mit Haltungseinrichtungen „Außenklimastall“, ein besonderes Interesse am Wohlergehen ihrer Schweine haben, sonst hätten sie nicht bereits in den Ausbau der Ställe zu Außenklimaställen investiert. Demgemäß wird angenommen, dass auch in einem Großteil der Haltungseinrichtungen, sprich 90 %, bereits ein Mikroklimabereich eingerichtet wurde. Dies bedeutet, dass für rund 150 Haltungseinrichtungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch Umstellung entsteht. Bei geschätzten 15 Buchten pro Haltungseinrichtung³, ergeben sich rund 2 250 Buchten, die noch den neuen gesetzlichen Bedingungen angepasst werden müssen. Bei geschätzten Kosten von durchschnittlich 500 Euro pro Bucht lässt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,1 Million Euro (2 250 Liegebuchten * 500 Euro) ermitteln.

Da die Anzahl an schweinehaltenden Betrieben stark rückläufig ist, ist davon auszugehen, dass die Anzahl neu gegründeter bzw. neuer Betriebe vergleichsweise gering ist. Da zusätzlich auch existierende Betriebe ihre Haltungseinrichtungen ändern und Außenklimaställe neu etablieren können, wird für den jährlichen Erfüllungsaufwand von einer Fallzahl von 100 „neuen“ Betriebe ausgegangen. Legt man die gleichen Annahmen, wie oben beschrieben, zugrunde, werden im Durchschnitt 300 Liegebuchten im Wert von rund 500 Euro dem Gesetz entsprechend angepasst. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt folglich schätzungsweise 150 000 Euro (= 300 Liegebuchten * 500 Euro).

² Statistisches Bundesamt. 2021. „Land und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand“. Fachserie 3, Reihe 4.1.

³ Die Angabe kann der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer Österreich [Die Landwirtschaft „Systeme für Schweineställe“](#) vom Oktober 2015 entnommen werden.

Vorgabe 4.2.2 (Weitere Vorgabe): Bereitstellung einer Mindestgröße an Boden- und Liegefläche (pro Schwein bei Außenklimaställen); § 22 Absatz 3a Satz 2 TierSchNutzTV

Der neu in § 22 TierSchNutzTV eingeführte Absatz 3a sieht für die Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen in Außenklimaställen neue Mindestbodenflächen vor (siehe § 22 Absatz 3a Satz 2 TierSchNutzTV). Hierdurch muss den Schweinen in Außenklimaställen mehr Bodenfläche zur Verfügung stehen, als in den Ställen, in denen das Außenklima keinen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat (siehe § 29 Absatz 2 TierSchNutzTV). Unter der Annahme, dass von den 18 800 Betrieben geschätzt 4 % der Betriebe ihre Schweine in Außenklimaställen halten, ist von (gerundet) 750 Betriebe auszugehen, für die die neuen Anforderungen gelten. Es wird frei angenommen, dass die Hälfte der Betriebe, die Anforderungen bereits heute erfüllt. Mehrkosten könnten so für die übrigen 375 Betriebe entstehen.

Dass die Betriebe ihre Ställe umbauen, ist unwahrscheinlich, da die Außenklimaställe in der Regel neu und modern sind. Es ist wahrscheinlicher, dass die betroffenen Betriebe weniger Tiere halten werden, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Die daraus möglicherweise folgenden entgangenen Einnahmen werden gemäß der Methodik des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (S. 6) nicht dem Erfüllungsaufwand zugewiesen, da es sich um kalkulatorische Kosten handelt.

Vorgabe 4.2.3 (Weitere Vorgabe): Bereitstellung einer Schutzeinrichtung mit Mikroklima und einer entsprechenden Boden- und Liegefläche je Schwein; § 29a TierSchNutzTV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2	0	0	30.000	0	60
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				60	

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
20	0	0	30.000	0	600
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				600	

Durch den neu vorgesehenen § 29a TierSchNutzTV werden besondere Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen gestellt. So muss den Tieren etwa eine Schutzeinrichtung mit einem Liegebereich zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss der Boden der Haltungseinrichtung unbefestigt sein.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass höchstens 1 % der 18 800 Betriebe mit Mast- und/oder Zuchtschweinen von der Rechtsänderung betroffen sind (siehe Vorgabe 4.2.3). Das bedeutet, rund 190 Betrieben könnte einmaliger Erfüllungsaufwand für etwaige notwendige Umbaumaßnahmen entstehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass rund 90

% der Betriebe die Anforderungen bereits heute ausreichend erfüllen. Unter dieser Annahme entsteht rund 20⁴ Betrieben Umstellungsaufwand. Eine Schutzeinrichtung kostet je nach Größe der Schutzeinrichtung etwa 1 300 Euro und beherbergt abhängig vom Gewicht der Schweine 8-20 Tiere⁵. Pro Betrieb werden ungefähr 15 solcher Schutzeinrichtungen angeschafft⁶ wodurch sich die einmaligen Sachkosten je Betrieb auf (gerundet) 20 000 Euro schätzen lassen. Es wird frei angenommen, dass etwa für die eventuell notwendige Anpassung des Bodens je Betrieb im Durchschnitt weitere 10 000 Euro an Sachkosten anfallen. Unter diesen Annahmen ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 600 000 Euro auszugehen, welcher der Kategorie Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen zuzuordnen ist.

Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht für neu hinzukommende Betriebe mit Freilandhaltung von Zuchtläufem und Mastschweinen sowie für bestehende Betriebe, die teilweise oder in Gänze auf Freilandhaltung umstellen. Da die heutige Zahl dieser Betriebe mit geschätzt 190 (siehe oben) sehr niedrig ist, wird frei von jährlich etwa 10 bis 20 „neuen“ Betrieben ausgegangen, die die Anforderungen nach § 29a TierSchNutzTV einhalten müssen. Wird weiterhin davon ausgegangen, dass 90 % dieser Betriebe, die Anforderungen auch ohne rechtliche Notwendigkeit erfüllt hätten, entsteht jährlich 1 bis 2 neuen Betrieben Mehraufwand in der Höhe von erneut 30 000 Euro. Wird konservativ von 2 Betrieben ausgegangen, entstehen in Summe jährliche Sachkosten in der Höhe von 60 000 Euro.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Für die Verwaltung entsteht keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Ferner hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder eine Befristung noch eine Evaluierung sind vorgesehen.

⁴ Rein rechnerisch würde in diesem Szenario bei 19 Betrieben einmaliger Aufwand anfallen. Um Scheingenauigkeiten zu vermeiden, wurde konservativ auf 20 Betriebe gerundet.

⁵ FARMTIGER - Weide Unterstand/Iglu, grün, für Schweine, mit Boden, 2.40m x 2.40m; www.farm-tiger.de

⁶ Die Zahl ist angelehnt an die Anzahl der Buchten in Schweineställen; Zeitschrift der Landwirtschaftskammer Österreich [Die Landwirtschaft „Systeme für Schweineställe“](#) vom Oktober 2015

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird um die neu geschaffene Regelung zur Freilandhaltung ergänzt.

Zu Nummer 2

In § 21 Satz 2 werden die Vorschriften benannt, die nicht für Haltungseinrichtungen außerhalb von Ställen gelten sollen. Einige Vorschriften wurden aus der Aufzählung gestrichen, da diese auch für Ausläufe (z. B. § 22 Absatz 3 Nummer 4) oder für die ganzjährige Freilandhaltung bei der Aufzucht von Ferkeln gelten müssen (z. B. § 27 Absatz 2).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll dafür Sorge tragen, dass nicht nur in Ställen, sondern etwa auch in der Freilandhaltung entsprechende Vorrichtungen vorhanden sein müssen, die bei hohen Außentemperaturen eine Verminderung der Wärmebelastungen ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Soweit die Tiere in einem Stall gehalten werden, in dem aufgrund der Bauweise des Stalles das Außenklima einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat und sich dadurch insbesondere die Temperaturen im Stall an die Außentemperatur angleichen (zum Beispiel im Außenklimastall, Offenfrontstall, nicht jedoch durch eine Lüftungsanlage), muss den Tieren im Liegebereich ein Mikroklima geschaffen werden, das den physiologischen Anforderungen von Schweinen beim Ruhen entspricht (zum Beispiel durch eine Liegekiste). Ein für die Tiere geeignetes Mikroklima im Ruhebereich wird durch einen je nach Alter unterschiedlichen optimalen Temperaturbereich, eine geeignete Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung, die nicht zu den Tieren abträglicher Zugluft führen darf, charakterisiert. Auch die Temperatur des Bodens muss in einem für die Schweine geeigneten Temperaturbereich liegen. Dies kann im Sommer eine kühlende und im Winter eine wärmende Fläche darstellen. Hierbei muss auch das durch die Temperatur hervorgerufene unterschiedliche Liegeverhalten der Tiere berücksichtigt werden, dass den individuellen Platzbedarf beeinflussen kann. Durch den Einbau einer Liegekiste oder Ähnliches in einer Bucht, wird die Liegefläche räumlich von der übrigen Fläche abgegrenzt. Anders als in einer Ein-Flächen-Bucht ohne eine solche räumliche Trennung des Liegebereichs, können die Tiere die Liegefläche überwiegend nicht gleichzeitig für andere Aktivitäten wie Beschäftigung, Kot- oder Harnabsetzen, Nahrungsaufnahme usw. nutzen. Daraus ergibt sich in diesem Haltungssystem ein insgesamt etwas höherer Platzbedarf.

Auch in Buchten mit Tiefstreu, in denen aufgrund der Einstreu auf Liegekisten verzichtet werden kann, ist ein erhöhter Platzbedarf erforderlich, da hier aufgrund der Tiefstreu bei den Tieren im Sommer zumeist die gestreckte Seitenlage vorzufinden sein wird. Weiter begründet sich ein entsprechend großer Platzbedarf dadurch, dass für die Schweine durch die Notwendigkeit besteht im Sommer ihren Hitzestress durch das Aufsuchen kühlerer Ruheflächen außerhalb der eingestreuten Bereiche zu vermindern. Zudem müssen auch entsprechende Abkühlvorrichtungen wie Dusch- oder Vernebelungsanlagen aufgesucht werden können, die sich nicht im Bereich der Tiefstreu befinden sollten, um keine Vernässung des Materials zu bewirken.

Zu Nummer 4

Der neu eingeführte § 29a legt die Mindestanforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen fest. Da für die Tiere in der Freilandhaltung nur begrenzt die Möglichkeit besteht, Schutz vor Witterungen und hohen oder niedrigen Temperaturen zu suchen, bedarf es bei der Freilandhaltung einer besonders gestalteten Liegefläche, damit die Tiere artgerecht ruhen können. Darüber hinaus soll der Boden außerhalb der Schutzeinrichtungen und anders als bei der Auslaufhaltung, überwiegend unbefestigt sein, damit die Tiere die Möglichkeit zum artgerechten Wühlen haben. Ein Teil der Fläche außerhalb der Schutzeinrichtung (unter 50 %) kann befestigt sein, um besonders beanspruchte Bodenflächen, z.B. im Bereich der Tränke dauerhaft nutzbar zu halten. Ferner muss ausreichend Platz zur Verfügung stehen, damit die Tiere Strukturen und Funktionsbereiche schaffen und sich auch rangniedere Tiere zurückziehen können. Die allgemeinen Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an die Haltung von Schweinen, insbesondere auch die Mindestflächenvorgabe nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen erfüllt werden.

Zu Nummer 5

In § 44 werden entsprechende Bewehrungsmöglichkeiten für die neuen materiellen Regelungen ergänzt.

Zu Nummer 6

§ 45 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen. Eine Übergangsregelung (von vierundzwanzig Monaten) wird für Haltungseinrichtungen vorgesehen, die sog. Offenfrontställe bzw. Außenklimaställe sind, aber noch nicht die neu eingeführten Flächenvorgaben an die Haltung von Zuchtläufern und Mastschweinen erfüllen können. Die Tierhalter sollen sich auf die neue Rechtslage einstellen und die erforderlichen Umbauten vornehmen können. Neben den in der Regel erforderlichen Baugenehmigungen muss der Umbau im Anschluss durchgeführt werden. Für diese Maßnahmen ist ein Zeitraum von vierundzwanzig Monaten ausreichend. Dem Tierhalter wird damit ein angemessener Zeitraum zum Umbau der Haltungseinrichtungen eingeräumt und zugleich werden die Belange des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt. Die neuen Anforderungen zur Offenfrontstallhaltung sind im Zusammenspiel mit der vorgesehenen Übergangsfrist daher verhältnismäßig. Die Übergangsregelung betrifft nicht die Schaffung eines Mikroklimas im Liegebereich, da dies für eine tierschutzgerechte Haltung zwingend erforderlich ist und davon auszugehen ist, dass in diesen Ställen bereits jetzt entsprechende Liegebereiche zur Verfügung stehen. Zudem wird ebenfalls eine vierundzwanzig monatige Übergangsvorschrift für die Änderungen in § 21 Satz 2 vorgesehen, um den Tierhaltern die erforderlichen Umbauten in den Haltungseinrichtungen zu ermöglichen. Die Einführung der neuen Anforderungen ist mit Blick auf das Staatsziel Tierschutz zulässig. Gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine angemessene Übergangsfrist von vierundzwanzig Monaten vorgesehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (NKR-Nr. 6427)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	Rund 210.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Sachkosten)	Rund. 1,7 Mio. Euro
Verwaltung	Nicht dargestellt.
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 210.000. Euro dar.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich im Vorblatt des Gesetzesentwurfs mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: • Tierwohl von Mastschweinen fördern
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der NKR erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben führt Mindestanforderungen zum Schutz von Mastschweinen, soweit die Haltungseinrichtungen einen Auslauf oder Außenklimakontakt vorsehen, ein. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Freilandhaltung von Mastschweinen geregelt.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand unter Einbeziehung des Statistischen Bundesamtes methodengerecht ermittelt und nachvollziehbar dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verursacht das Regelungsvorhaben keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 210.000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,7 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht durch Sachkosten und verteilt sich im Wesentlichen auf die folgenden zwei Vorgaben:

- **Schaffung eines Mikroklimas bei Außenklimaställen im Liegebereich:** Der Wirtschaft entsteht durch die Vorgabe jährlicher Erfüllungsaufwand in Form von Sachkosten von rund 150.000 Euro (300 Schweinebuchten x 500 Euro) und einmaliger Erfüllungsaufwand in Form von Sachkosten von rund 1,1 Mio. Euro (2.250 Schweinebuchten x 500 Euro) für die Umrüstung von Schweinebuchten. Der einmalige Erfüllungsaufwand bezieht sich auf die Umrüstung in bestehenden Betrieben, der jährliche Erfüllungsaufwand betrifft Betriebe, die ggf. neu gegründet werden.
- **Bereitstellung einer Schutzeinrichtung mit Mikroklima und einer entsprechenden Boden- und Liegefläche je Schwein:** Durch die vorgesehenen Anforderungen an die Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen entsteht den Betrieben einmaliger Erfüllungsaufwand für etwaige notwendige Umbaumaßnahmen von rund 600.000 Euro (20 Betriebe x 30.000 Euro Sachkosten). Zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 60.000 Euro an Sachkosten entsteht für neu hinzukommende Betriebe mit Freilandhaltung von Zuchtläufern und Mastschweinen sowie für bestehende Betriebe, die teilweise oder in Gänze auf Freilandhaltung umstellen (2 Betriebe x 30.000 Euro).

Verwaltung

Die Schaffung neuer Haltungsbedingungen führt aufseiten der Verwaltung zu Kontrollaufwand. Diesen hat das Ressort nicht dargestellt.

III. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der NKR erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwendungen.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin